

BVGer F-3542/2024 vom 10. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3542_2024

FR: TAF F-3542/2024 du 10 juin 2024

IT: TAF F-3542/2024 del 10 giugno 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a

F-3542/2024 Seite 4 Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht zunächst eine Verletzung der Informationspflicht gemäss Art. 21 Abs. 3 Dublin-III-VO geltend, da die französischen Behörden im Aufnahmearsuchen nicht über die von ihr benötigte Pflege durch die Schwester und den Freund informiert worden seien.

E. 4.1

Der Aufenthalt eines Geschwisters in der Schweiz stellt grundsätzlich eine Information dar, welche dem ersuchten Mitgliedstaat im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens mit dem Standardformular mitzuteilen ist (vgl. Art. 21 Abs. 3 Dublin-III-VO; Anhang I der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [nachfolgend: DVO]; CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K6 zu Art. 7). Die Vorinstanz wies die französischen Behörden im Aufnahmeersuchen vom 25. März 2024 auf die Anwesenheit der Schwester und des Freundes der Beschwerdeführerin in der Schweiz hin. Insoweit hat die Vorinstanz die französischen Behörden vollständig und korrekt informiert. Die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester sowie ihrem Freund im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO verneint hat, ist Gegenstand der nachfolgenden Erwägungen (siehe E. 6 hiernach). Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge der Verletzung der Informationspflicht als unbegründet.

E. 4.2

Die französischen Behörden liessen das Aufnahmeersuchen der Vorinstanz innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist zunächst unbeantwortet. Am 29. Mai 2024 stimmten sie dem Ersuchen jedoch ausdrücklich zu. Die staatsvertragliche Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ist somit grundsätzlich gegeben (Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst a und Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 5

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, eine Überstellung nach Frankreich führe aus medizinischen Gründen zu einer Verletzung von

F-3542/2024 Seite 5 Art. 3 EMRK, weshalb die Vorinstanz das Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO obligatorisch auszuüben habe.

E. 5.1

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO kann ein Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt obligatorisch (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.2

In Bezug auf den Gesundheitszustand ist aktenkundig, dass sich die Beschwerdeführerin wegen Hypertonie, Diabetes mellitus (am ehesten Typ 2) und einer depressiven Verstimmung beim medizinischen Personal gemeldet und entsprechende Arzneimittel erhalten hat. Es wurden ihr eine Diabetestherapie sowie die regelmässige Messung des Blutdrucks und des Glukosewerts empfohlen. Gegenüber den behandelnden Ärzten gab die Beschwerdeführerin an, ihr psychisches Befinden sei «mässig», da sie nicht im Asylzentrum, sondern bei ihrem Freund wohnen wolle. Suizidabsichten erwähnte sie

nicht. Bei dieser Sachlage ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern weitergehende Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erforderlich gewesen wären. Der medizinische Sachverhalt ist rechtsgenügend erstellt. Von einer Rückweisung zu weiteren Sachverhaltsabklärungen sind in antizipierter Beweiswürdigung keine neuen, entscheidungswesentlichen Kenntnisse zu erwarten (BGE 144 V 361 E. 6.5; 141 I 60 E. 3.3; je m.w.H.), weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

E. 5.3

Die dokumentierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin sind nicht derart gravierend, dass in Anwendung von Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Frankreich abgesehen werden müsste (vgl. dazu Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.). Im Übrigen verfügt Frankreich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-2902/2024 vom 16. Mai 2024 E. 5.2.2) für die Weiterführung der Diabetestherapie und ist nach Einreichung eines Asylantrages verpflichtet, der Antragstellerin die erforderliche medizinische Versorgung zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]). Betreffend der vorgebrachten Suizidgefahr ist darauf

F-3542/2024 Seite 6 hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung Suizidalität grundsätzlich kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 sowie statt vieler: Urteil des BVGer F-2702/2024 vom 27. Mai 2024 E. 7.3.4 m.w.H.). Die Geltendmachung eines Suizidrisikos verpflichtet die Behörden nicht, von einer Ausschaffung abzusehen (Entscheidung des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, 50068/08, § 57 f.). Die Vorinstanz hat das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu Recht nicht ausgeübt.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beruft sich im Übrigen hinsichtlich ihrer Schwester und ihres Freundes auf ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO und eine daraus abzuleitende staatsvertragliche Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Aufgrund ihrer schwerwiegenden Erkrankung sei sie auf Unterstützung der beiden angewiesen.

E. 6.1

Ist ein Antragssteller unter anderem wegen schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils angewiesen, das/der sich rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhält, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, die Beteiligten nicht zu trennen beziehungsweise sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, der nahe Angehörige in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die Betroffenen diesen Wunsch schriftlich kundgetan haben (Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das die Zuständigkeit begründende Abhängigkeitsverhältnis bleibt dabei auf Ausnahmesituationen besonderer Hilfsbedürftigkeit beschränkt (vgl. Urteil des BVGer F-1440/2024 vom 12. März 2024 E. 6.2 m.H.; siehe ferner FILZWIESER/SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K3 zu Art. 16).

E. 6.2

Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer im Besitz des Schweizer Bürgerrechts befindenden Schwester nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen ist. Eine schwere Erkrankung im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vermag die Beschwerdeführerin ebenso wenig nachzuweisen (siehe E. 5.3 hier-vor). Den Arztberichten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die ihr empfohlenen Messungen ohne Weiteres selbst ausführen kann. Das Vorliegen einer besonderen Hilfsbedürftigkeit ist somit zu verneinen. Dies umso mehr, als bei der Beschwerdeführerin bereits in Sri Lanka eine Diabeteserkrankung diagnostiziert wurde und sie damit jahrzehntelang ohne ihre Schwester zurechtkam. Auch wenn nicht in Abrede gestellt werden

F-3542/2024 Seite 7 soll, dass die Unterstützung der Schwester die Situation der Beschwerdeführerin erleichtert, ist darauf hinzuweisen, dass die Dublin-III-VO den Antragstellenden kein Wahlrecht hinsichtlich des Mitgliedstaates gewährt, der ihren Antrag prüfen soll (BVGE 2010/45 E. 8.3). Die Vorinstanz hat zu Recht ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester und eine daraus abzuleitende Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens verneint. Der Freund der Beschwerdeführerin gilt nicht als Familienangehöriger im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO, womit eine Berufung auf die genannte Bestimmung von vornherein ausser Betracht fällt.

E. 6.3

Schliesslich hat die Vorinstanz in Bezug auf einen Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) ihr Ermessen gesetzskonform ausgeübt (Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Der Entscheid ist diesbezüglich nicht zu beanstanden (vgl. BVGE 2015/9 E. 7.6 und E. 8.1 in fine). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz diesbezüglich ihre Verfügung nachvollziehbar begründet. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG) erweist sich als unbegründet.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung nach Frankreich angeordnet. Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden.

E. 8

Die Begehren erweisen sich von vornherein als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]).

E. 10

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.